

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 21.10.2022
Ausgabe 2022/35*

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 14. September 2022

Aufgrund von §§ 2 und 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert wurde, beschließt der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 13.06.2017 wie folgt:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 1 „Gegenstand der Satzung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Für jedes ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzung geborene Kind, dessen Personensorgeberechtigter oder Erziehungsberechtigter - im folgenden Sorgeberechtigte/r genannt - (gemäß § 7 SGB VIII KJHG) entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 der SächsGemO Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland ist, gewährt die Stadt Reichenbach im Vogtland eine einmalige Aufwendungsbeihilfe für zweckgebundene Sachleistungen in Höhe von bis zu 150,00 Euro.“

2. § 4 Abs. 1 „Anspruch“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anspruch auf Gewährung der Aufwendungsbeihilfe hat ein Kind, wenn mindestens ein Sorgeberechtigter am Tag der Geburt des Kindes entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 SächsGemO Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland ist.“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Übergangsregelung

§ 1 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Aufwendungsbeihilfe für Kinder, die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geboren sind, auf bis zu 250,00 Euro beläuft.“

4. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Reichenbach, den 14. September 2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle
Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,
E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.